

Kurztitel

Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 216/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 300/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

10.10.2023

Abkürzung

EisbKrV

Index

93/01 Eisenbahn

Text**1. Abschnitt****Allgemeines****Geltungsbereich**

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für jeden im Verlauf einer Straße mit öffentlichem Verkehr angelegten schienengleichen Eisenbahnübergang mit einer Haupt- oder Nebenbahn, einer Straßenbahn, einer Anschlussbahn oder einer Materialbahn im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), BGBI. Nr. 60/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 231/2021, unabhängig davon, ob hierbei die Eisenbahn die Straße überschneidet oder in sie einmündet.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge, für Eisenbahnübergänge, die nur dem innerdienstlichen Verkehr dienen, und für schienengleiche Bahnsteigzugänge.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten, soweit nicht durch einschlägige anzuwendende technische Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) im Sinne des § 89 EisbG etwas anderes bestimmt ist.

Schlagworte

Hauptbahn

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2023

Gesetzesnummer

20007888

Dokumentnummer

NOR40256193